

Musterkodex für Schulen

Grundsatz 1

Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme

Der Umgang unter den Lehrpersonen, den Lernenden und Mitarbeitenden ist von gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme geprägt.

Meinungsverschiedenheiten werden offen angesprochen, ohne dass die Anstandsregeln verletzt werden.

Zum respektvollen Umgang miteinander gehören auch eine der Ausbildung und Arbeitswelt angemessene Kleidung sowie ein entsprechendes Auftreten.

Grundsatz 2

An der Schule gilt unbedingter Respekt vor der Würde der Andern

Die menschliche Würde der Andern muss unbedingt respektiert werden und darf weder durch Worte noch durch Taten verletzt werden.

Nicht toleriert werden unter anderem:

- Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen,
- Etikettierungen mit groben, beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- Witze oder Bemerkungen diskriminierenden, zum Beispiel rassistischen oder sexistischen Charakters,
- verbale Attacken und Drohungen.

Ebenso wie Worte können Tonfall, Gesten und Körpersprache anzüglich, diskriminierend und abwertend sein. Auch dies wird nicht toleriert.

An der Schule x wird weder psychische noch physische Gewalt akzeptiert. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind prinzipiell verboten.

Grundsatz 3

Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität

Alle Schulsehörerigen haben ein Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit. Sexuelle Belästigungen und körperliche Übergriffe sind strikte verboten.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit an der Schule X ergibt, für persönliche Interessen missbrauchen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Schülerinnen und Schülern werden auch dann nicht toleriert, wenn dazu von Seiten der Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter und Mündigen, wenn die Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden charakterisiert ist.

Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen im Zusammenhang mit Unterricht notwendig, werden sie angekündigt, begründet und beschrieben. Dabei wird auf eine klare Haltung geachtet.

Grundsatz 4

Lehrpersonen respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags

Lehrerinnen und Lehrer erkennen, reflektieren und respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags. Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf das Lernen. Lehrpersonen übernehmen Verantwortung, indem sie Bereitschaft signalisieren, bei Problemen weiterzuhelfen, oder indem sie offenkundige Probleme ansprechen. Sie übernehmen dabei keine therapeutische Arbeit. Sie beraten die Jugendlichen, wie und wo sie sich weitergehende Hilfe holen können und zeigen ihnen den Weg zu kompetenten Fachpersonen.

Begegnungen zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülern oder Schülerinnen finden in öffentlichen, allgemein oder Drittpersonen zugänglichen Räumen statt.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie Einzelgespräche finden im Rahmen einer vom Schulbetrieb her definierten Funktion statt.

Grundsatz 5

Alle haben das Recht auf Abgrenzung und Beratung

Alle - Lehrpersonen, Lernende und Mitarbeitende - haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Dies gilt auch für Jugendliche gegenüber Erwachsenen.

Wer Verletzungen von persönlichen Grenzen beobachtet, weist die Fehlbaren darauf hin und unterstützt die Belästigten darin, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Schule bezeichnet für Lernende, Lehrpersonen und andere Mitarbeitende interne Ansprechpersonen, die bei Verletzungen der persönlichen Grenzen professionell beraten können. Dabei sind beide Geschlechter vertreten.

Lehrpersonen informieren die Lernenden über ihre Rechte und die Möglichkeiten von schulinterner und -externer Unterstützung und Beratung.

Quelle: Verändert nach dem Kodex der Kantonsschule Zürcher Oberland, www.kzo.ch

Zur Präzisierung vgl.

- Merkblatt zum Kodex für Lehrpersonen und Mitarbeitende
- Respekt ist ein Recht! - Infoblatt zum Kodex für Lernende

Merkblatt zum Kodex für Lehrpersonen und Mitarbeitende

Grundlagen und Verankerung

Mit der Verabschiedung des Kodexes orientiert sich die Schulleitung unter anderem an einem Berufsverständnis, wie es in den Standesregeln des LCH (Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.

Dieser Kodex ergänzt und präzisiert folgende Vorgaben, die allenfalls an Ihrer Schule vorhanden sind:

- Gesetzliche Grundlagen zu sexueller Integrität (Bundesgesetze, kantonale Bestimmungen)
- Leitbild der Schule
- Qualitätshandbuch der Schule
- Gleichstellungsprinzipien
- Anderes?

Vorgehen im konkreten Fall

Wer sich als Angehörige oder Angehöriger der Schule X in der persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu wehren.

Wenn möglich, soll die Person die Auslösenden direkt auf ihr Verhalten und seine Wirkung ansprechen. Wenn dies nicht möglich ist – resp. in jedem Fall - haben Mitarbeitende, Lehrende und Lernende das Recht, sich beraten zu lassen, wie sie weiter vorgehen sollen.

Das Recht auf Beratung haben auch Personen, die Grenzverletzungen bei Dritten beobachtet oder die selber (eventuell) Grenzen überschritten haben.

Ansprechstellen

An wen können sich Lernende wenden?

Sie können sich zur Unterstützung insbesondere an folgende Personen wenden:

- a) schulintern: Namen, Telefon, Mail
- b) schulexterne Stellen: Namen, Telefon, E-Mail
- c) die Klassenlehrperson oder eine andere Lehrperson ihres Vertrauens

Diese Stellen a) - c) sind verpflichtet, die Lernenden in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen; sie behandeln die Anfragen vertraulich. Besteht eine Gefahr für Drittpersonen, kann die Vertraulichkeit nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

d) Direkt an die Schulleitung: Die Mitglieder der Schulleitung untersuchen als verantwortliche Führungspersonen die Angelegenheit und können Probleme nicht in jedem Fall vertraulich behandeln. Wer sich bei der Schulleitung beschwert, hat das Recht auf ein Gespräch und eine Antwort.

An wen können sich Lehrpersonen und Mitarbeitende wenden?

Sie können sich zur Unterstützung insbesondere an folgende Personen wenden:

a) schulintern: *Namen, Telefon, Mail*

b) schulexterne Stellen: z.B. an kantonale Ansprech-, resp. Vertrauenspersonen – *andere Namen, Telefon, E-Mail*

Diese Stellen a) und b) sind verpflichtet, die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie behandeln die Anfragen vertraulich (s. Einschränkung oben).

c) Direkt an die Schulleitung: Die Mitglieder der Schulleitung untersuchen als verantwortliche Führungspersonen die Angelegenheit. Wer sich bei der Schulleitung beschwert, hat das Recht auf ein Gespräch und eine Antwort.

Anhörungsrecht

Wer Anlass einer Beschwerde bei der Schulleitung wird, soll über den Gegenstand der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden. Die Schulleitung kann die Urheberschaft nur geheim halten, wenn der Schutz der Opfer dies zwingend erfordert. Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Massnahmen

Lernende werden bei nachgewiesenen, groben Verstössen gegen den Kodex im Rahmen der Disziplinarordnung der Schule X sanktioniert.

Lehrpersonen und andere Mitarbeitende, die die Würde und sexuelle Integrität anderer Personen an der Schule verletzen, unterstehen als Kantonsangestellte dem kantonalen Personalgesetz (*bzw. anderen rechtlichen Grundlagen im Kanton X*) und haben mit einem Verfahren und mit Massnahmen laut (*entsprechende kantonale Rechtsgrundlagen*) zu rechnen.

Falsche Anschuldigungen

Mit Massnahmen haben auch Personen zu rechnen, die wider besseres Wissen andere der Verletzung sexueller Integrität beschuldigen.

Information und Prävention

Alle Mitarbeitenden und Lernenden an der Schule X werden in geeigneter Form über den Kodex und dessen Umsetzung informiert.

Regelmässig stattfindende Veranstaltungen im Rahmen der Klassen und der Schule sollen Gelegenheit bieten, sich mit Fragen der Prävention von Grenzüberschreitungen auseinanderzusetzen, damit der Kodex lebendig bleibt.

Alle Lernenden erhalten zu Beginn der Ausbildung Informationen. Die Klassenlehrpersonen sorgen dafür, dass sich die Lernenden in ihrer Klasse mit dem Inhalt des Kodexes auseinandersetzen und ihnen die Verbindlichkeit der Regeln an der Schule bekannt ist.

Unterschrift der Schulleitungsmitglieder

Unterschrift des Konferenzvorstandes

Unterschrift Präsident/in Schulrat

Respekt ist Pflicht! – Infoblatt zum Kodex für Lernende

An der *Schule X* haben alle das Recht auf einen respektvollen Umgang. Bei uns werden weder abwertende Sprüche, sexuelle Belästigungen noch andere Formen von Gewalt geduldet. Dies stellt unser Schulkodex klar. Wer sich in seiner Würde verletzt und belästigt fühlt, hat das Recht sich zu wehren und Unterstützung zu holen.

Was können Sie tun, wenn Sie verspottet, belästigt oder bedroht werden?

- Vertrauen Sie Ihren Gefühlen
- Sagen Sie deutlich „nein“.
- Sagen Sie der auslösenden Person, dass Sie ein bestimmtes Verhalten nicht wollen. Sagen Sie der Person, dass sie damit aufhören soll.
- Sprechen Sie mit Personen Ihres Vertrauens darüber.
- Schreiben Sie auf, was genau wann und wo geschehen ist.
- Holen Sie Unterstützung und Hilfe. Wenden Sie sich an Personen, denen Sie vertrauen.

Wer kann Ihnen weiterhelfen?

Sie können sich zur Unterstützung und Beratung an verschiedene Personen wenden,

a) an die Klassenlehrperson oder eine andere Lehrperson Ihres Vertrauens

Jede Lehrperson hat die Pflicht, Ihnen in der Situation weiterzuhelfen, mit Ihnen zu überlegen, was zu tun ist, und an wen Sie sich am besten wenden. Sie wird Sie allenfalls zu einer weiteren Stelle begleiten.

b) an schulinterne Beratungsstelle/Ansprechpersonen: Namen, Tel, Mail

Vereinbaren Sie einen Termin mit dem Schulsozialdienst. Sie können dabei wünschen, ob Sie von einem Mann oder einer Frau beraten sein möchten. Die Person hört Ihnen zu und berät Sie, was Sie gegen die Belästigung unternehmen können. Diese Person steht unter Schweigepflicht und unternimmt nur dann etwas, wenn Sie selber es wollen.

c) an externe Stellen: Namen, Tel, Mail

Auch diese Personen stehen unter Schweigepflicht und unternehmen nur dann etwas, wenn Sie selber dies wünschen.

d) direkt an die Schulleitung

Die Schulleitung wird als verantwortliche Führungsperson die Angelegenheit untersuchen. Sie hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Sie weder von Erwachsenen noch Lernenden belästigt werden und Sie zu Ihrem Recht kommen.

Auch auf dem Internet gibt es Informationen und Online-Beratung

www.lilli.ch Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität und sexueller Gewalt

www.tschau.ch Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität, Übergriffe im Sport, Beziehungen, Alkohol, Drogen, etc.

Darf ich jetzt keine Komplimente mehr machen?

Ist flirten etwa verboten?

Nein – flirten ist nicht verboten! Zwischen Flirt und sexueller Belästigung liegen Welten.

Ein Flirt ist für beide beteiligten Personen aufbauend und bestärkend. Ein Flirt löst Freude aus und gibt Energie. Beim Flirten fühlen sich beide Personen gestärkt. Beide Personen zeigen oder sagen einander, dass sie mit dem Flirt einverstanden sind und den Kontakt wollen. Beim Flirten werden die persönlichen Grenzen respektiert. Ein Nein wird in jeder Situation als Nein akzeptiert.

Sexuelle Belästigung dagegen ist verboten. Sie ist respektlos, verletzend und erniedrigend. Nur eine Seite fühlt sich stark. Eine Belästigung löst bei den Belästigten Trauer, Angst oder Wut aus. Oft fühlen sich belästigte Personen unsicher oder sogar schuldig, wagen sich nicht zu wehren.

Die Verantwortung liegt jedoch bei der Person, die persönliche Grenzen missachtet und ein Nein nicht respektiert.

Was können Sie tun, wenn Sie Grenzen anderer überschritten haben oder dies vermuten?

- Respektieren Sie jedes Nein.
- Fragen Sie bei der betroffenen Person nach, ob Sie sie verletzt haben.
- Entschuldigen Sie sich und sagen Sie, dass das nicht mehr vorkommen wird.
- Wenden Sie sich an eine erwachsene Person Ihres Vertrauens. Der Schulsozialdienst wird Sie ebenfalls beraten, was Sie tun können und steht unter einer gewissen Schweigepflicht.
- Auch Online-Beratungen helfen ihnen vertraulich weiter.

Was geschieht, wenn Sie gegen den Kodex verstossen?

Wer gegen den Kodex verstösst, muss mit disziplinarischen Massnahmen rechnen. Das kann von bis zu Schulausschluss und reichen. Bestraft werden auch jene Personen, die wider besseres Wissen andere beschuldigen, gegen den Kodex verstossen zu haben.

Dieses Merkblatt für Lernende gehört zum Kodex *der Schule X vom (Datum)*.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich , dass ich den Inhalt des Kodexes und dieses Merkblatts kenne.

Datum

Name

Klasse

Pflichtenheft für Ansprechpersonen an der Schule X

Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Mitarbeitende und Lernende an der Schule X, die von sexueller Belästigung, Gewalt oder anderen groben Verstössen gegen den Schulkodex betroffen sind oder davon wissen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Ratsuchende haben die Wahl, sich von einer Frau oder einem Mann beraten zu lassen.

Einsetzung von Ansprechpersonen

Die Schulleitung setzt in Absprache mit den Lehrpersonen oder deren Vertretung speziell bezeichnete und ausgebildete Ansprechpersonen ein. Sie verpflichten sich in der Regel auf (2-3) Jahre.

Bei den Ansprechpersonen sind beide Geschlechter angemessen vertreten.

Für die Schuljahre werden (2-..., *je nach Grösse der Schule*) Lehrpersonen (*oder andere, z.B. Schulsozialarbeit*) als Ansprechpersonen eingesetzt.

Aufgaben der Ansprechpersonen

Hauptaufgabe der Ansprechpersonen ist Beratung und Unterstützung der betroffenen Personen, und zwar der Mitarbeitenden und der Lernenden.

Die Ansprechpersonen informieren die Ratsuchenden über informelle und formelle Schritte und weiterführende professionelle Beratungsstellen.

Sie können auf Wunsch und zusammen mit den Ratsuchenden informelle Schritte ergreifen, um Verstössen gegen den Kodex und Belästigungen ein Ende zu setzen.

Alle Schritte erfolgen in Absprache mit der ratsuchenden Person.

Die Ansprechpersonen informieren die Schulleitung in anonymisierter Form jährlich über die Zahl der Beratungen und die Problembereiche.

Kompetenzen der Ansprechpersonen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Ansprechpersonen folgende Kompetenzen zu:

Sie können mit allen beteiligten Personen, insbesondere auch mit den Vorgesetzten, Gespräche führen. Die Gespräche dürfen jedoch nicht das Ziel haben, den Fall zu untersuchen. Dafür gibt es das formelle Verfahren.

Sie können bei der Schulleitung zum Schutz der gefährdeten Person vorsorgliche Massnahmen verlangen. Diese sind vorgängig mit der ratsuchenden Person zu besprechen.

Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet – auch gegenüber der Schulleitung. Sie behandeln alle Anfragen vertraulich.

Sie unternehmen keine Schritte ohne Einwilligung der ratsuchenden Person.

Sie vereinbaren gemeinsam mit der ratsuchenden Person die genauen Regeln der Vertraulichkeit z.B. gegenüber der Schulleitung, anderen Lehrpersonen oder bei Lernenden gegenüber den Erziehungsberechtigten.

In besonderen Fällen - z.B. bei massiver Gefährdung anderer - können die Ansprechpersonen von der Schweigepflicht abweichen. Sie lassen sich jedoch vorher extern beraten (*durch Rechtsdienst, spezialisierte Fach- und Opferhilfestellen*).

Weiterbildung

Die Ansprechpersonen bilden sich regelmässig zur Thematik weiter (Intervision, Supervision, Weiterbildung etc.)

Quelle:

Das Pflichtenheft orientiert sich an der Verordnung des Kantons Basel-Landschaft über den Schutz der Sexuellen Integrität am Arbeitsplatz vom 3. November 1998.

Tipp:

Es empfiehlt sich, Wirkungsbereich, Aufgaben und Kompetenzen der Ansprechpersonen mit allfälligen kantonalen Bestimmungen zu koordinieren.